

1142

**Öffentliches Auftragswesen;**

**hier:** Beschleunigung der Vergabeverfahren der nach Landeshaushaltsrecht wirtschaftenden Beschaffungsstellen des Landes Hessen, der der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Eigenbetriebe, bei Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sowie zur Anpassung sonstigen Vergaberechts in Hessen – Vergabebesleunigungserlass 2009 –

- VV zu §§ 44 und 55 LHO;
- Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009, § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik

**Bezug:** Gemeinsamer Runderlass vom 18. März 2009 (StAnz. S. 831)

**Gemeinsamer Runderlass**

Der Gemeinsame Runderlass vom 18. März 2009 (StAnz. S. 831) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Hessischen Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Nr 1.4.1 „EG-Schwellenwerte“ und Fußnote 2 hierzu erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Schwellenwerte des EG-Vergaberegimes (EG-Schwellenwerte) nach § 100 Abs. 1 GWB bestimmen sich unmittelbar nach den durch Verordnung (EG) der Europäischen Kommission alle zwei Jahre bekannt gemachten Werten<sup>1</sup> und damit derzeit nicht nach § 2 Vergabeverordnung (VgV). Die maßgeblichen EG-Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) für öffentliche Auftraggeber nach § 98 GWB sind **ab 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011<sup>2</sup>:**

- a) **Lieferungen und Dienstleistungen: 193.000 Euro,**
- b) **Bauleistungen: 4.845.000 Euro.**

(2) Diese Werte gelten bis zur Bekanntmachung neuer Schwellenwerte durch die Europäische Kommission. Sollten (vorausichtlich zum 1. Januar 2012) niedrigere EG-Schwellenwerte festgesetzt werden, gelten die (niedrigeren) Schwellenwerte der EG-Verordnung unmittelbar nach Art. 249 Abs. 2 EG-Vertrag ungeachtet höherer Schwellenwerte der Vergabeverordnung (Vorrang EG-Recht); werden höhere EG-Schwellenwerte festgesetzt, als in § 2 VgV ausgewiesen, so gelten die niedrigeren Schwellenwerte der Vergabeverordnung.“

*Fußnote 2:* „Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergaben (ABl. EU Nr. L 314 S. 64)“.

2. In Nr. 2.1.1a Buchst. bb) „Lieferungen und Leistungen“ beträgt der Wert für die Beschränkte Ausschreibung: **193.000 Euro.**

Die Änderung ergibt sich aus der Neufestsetzung der EG-Schwellenwerte durch die Europäische Kommission.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Er wird in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – www.had.de – bekannt gegeben.

Wiesbaden, 14. Dezember 2009

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
III 3 – 059 c 04 # ÄndVgErl 2009

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
IV 25 – 3 m 02.19

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
O 1082 A – 1 – IV 8 B/IV 82  
– Gült.-Verz. 432, 434 –

StAnz. 53/2009 S. 3628

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

1143

**Richtlinie für die Gewährung von Landeszuschüssen an Organisationen der Überbetrieblichen Maschinenverwendung (ÜMV)****1. Zweck der Maßnahme**

Die Maßnahme soll

- 1.1 den freiwilligen Zusammenschluss von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Nutzungsberechtigten fördern und Zusammenschlüsse von Vereinen, Verbänden und Lohnunternehmen unterstützen, die dem rationalen Einsatz der Landtechnik und gemeinsamen Dienstleistungen in der landwirtschaftlichen Produktion und der Landschaftspflege dienen.

Die Landeszuschüsse zu den Organisations- und Sachaufwendungen sollen den Selbsthilfwillen unterstützen und die überbetriebliche Zusammenarbeit stärken;

- 1.2 durch landwirtschaftlich-technische Gemeinschaftsvorhaben die technische Entwicklung der Betriebe sichern und deren Investitionsaufwand für die Einführung innovativer, schlagkräftiger und insbesondere umweltschonender Technik in die Praxis minimieren.

**2. Förderungsfähige Vereinigungen**

- 2.1 Förderungsfähig sind Vereinigungen, die der Koordination, Information und Förderung von Trägerschaften der überbetrieblichen Maschinenhaltung in grundsätzlichen, organisatorischen und technischen Fragen dienen und die eine Geschäftsstelle unterhalten.

Zu den förderungsfähigen Vereinigungen gehören im Einzelnen:

- 2.2 Regional
  - a) – Landtechnische Fördergemeinschaften (LFG),

- Maschinen- und Betriebshilfsringe (MBR)
- Maschinenringe (MR)

die als eingetragener Verein (e.V.) gebildet werden.

- b) Bodenverbände, sofern sie gemäß ihrer Satzung die Aufgaben nach Nr. 2.1 wahrnehmen.

**2.3 Überregionale Dachorganisationen**

- a) die Landesarbeitsgemeinschaft der Maschinenringe und Landtechnischen Fördergemeinschaften in Hessen e.V. (LAG) als Zusammenschluss der regionalen Vereinigungen nach Nr. 2.2 a);
- b) der „Landesverband der Lohnunternehmer in Land-, Forstwirtschaft und Weinbau Hessen e.V.“, der als berufsständische Organisation auf Landesebene gebildet ist;
- c) der „Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen“ als Dachorganisation der regionalen Beregnungs- und Bodenverbände, die sich mit der überbetrieblichen Maschinenverwendung befassen.

- 2.4 Die Zahl der förderungsfähigen regionalen Vereinigungen wird auf eine je Landkreis begrenzt. Die fachliche Zuständigkeit für die Vereinigungen nach Nr. 2 liegt beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH).

- 2.5 Die Vereinigungen nach Nr. 2.2 bedürfen der Anerkennung durch den LLH, sofern sie eine Landesbeihilfe beantragen.

**3. Landesarbeitskreis – Überbetriebliche Maschinenverwendung (LAK-ÜMV)**

- 3.1 Die unter Nr. 2.3 genannten Vereinigungen bilden ein auf Landesebene tätiges Koordinierungsgremium, den „Landesarbeitskreis-ÜMV“, dem je zwei Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter angehören. Bei Bedarf können weitere Mitglieder von Landesverbänden oder der Berufsorganisation berufen werden.

- 3.2 Fachlich beraten und unterstützt wird das Gremium durch je eine Vertreterin beziehungsweise einen Vertreter des für die